

Alle Tücher müssen ungenäht abgeliefert werden. Die hechtgrauen und graumelirten Tücher sollen von einer gleichen Messung abgeliefert werden. — Die gefärbten Tücher sollen durchaus gleich von einerlei Farbe, hiernächst aber eben so wie die schwarzen Tücher aus nicht korrosiven Ingredienzien, mithin gut und echtfarbig seyn, und chemische Probe bestehen. Bei den in Boden gefärbten dunkelblauen Monturs- und Egalisirungs-Tüchern sind zum Zeichnen der Bodenfärbung bevor ein solches Stück in die Walche gegeben wird, einige Ziffer oder Buchstaben mit Wollfäden von einer andern Farbe am Anfange des Stückes durchzuziehen, welche nach der Walche mit dem Tuch verfilzt seyn müssen. — Der 6¼ Ellen breit zu liefernde Hallina hat 1 ¾ Pfund pr. Elle zu enthalten und von weißer Farbe zu seyn, auch darf derselbe nicht mit kalziger Weißgärber-Wolle, mit Schweins-, Bocks- und Rühhaar vermischt erzeugt werden, sondern er hat aus reiner Zackelwolle zu bestehen. — Die Pferd-Kozen für schwere Kavallerie sind in ganzen Blättern, 8 ¼ Wiener Ellen lang, und 1 5/8 Wiener Ellen breit zu erzeugen, kürzere Pferd-Kozen werden nicht angenommen. — Ein derlei Blatt darf nicht unter 15 Pfund und nicht über 16 Pfund schwer seyn. — Die Kozen für leichte Kavallerie sind in Blättern, 5 ½ Wiener Ellen lang, und 2 Wiener Ellen breit zu erzeugen. Ein derlei Blatt darf nicht weniger, als 12 Pfund schwer seyn, und das über das bestimmte Gewicht von 12 Pfund mehr enthaltende Gewicht wird dem Lieferanten nicht vergütet. — Die Pferdekozen müssen aus guter weißer, nicht spiziger Zackelwolle erzeugt werden, von leichter nicht knöpfriger Gespunst und über das Kreuz gearbeitet seyn, und auf einer Seite gehörig aufgeraucht werden. Die Leinwand und der Zwilch muß aus ganz rein ausgehäckelten Flach, oder wo dieser nicht aufzubringen ist, aus Hanf ohne Spreu von langen Haaren, dann gleichen und festen Fäden erzeugt werden. — Die Breite der Leinwaaren hat in einer Wiener Ellen zu bestehen, schmalere werden nicht angenommen, und für eine mehrere Breite wird keine Vergütung geleistet. — Im Gewichte soll ein 30 Wiener Ellen langes Stück gebleichte Leinwand zu Hemden 9 bis 9 ½ n. österr. Pfund; zu Gattien und Leintücher 11 bis 12 n. österr. Pfund; zum Futter 11 bis 13 n. österr. Pfund; rohe Leinwand zu Strohsäcken 15 bis 16 n. österr. Pfund; rohen Zwilch zu Zelter 13 bis 15 n. öst. Pfund; rohen Zwilch zu Kitteln 14 bis 15 ½ n. österr. Pfund; rohen Zwilch zu Futter 13

bis 14 n. österr. Pfund enthalten. — Die Leinwaaren müssen überhaupt aus unverfälschten Materiale von kernhafter, gleicher, reiner und fester Gespunst erzeugt, dicht eingestelt und festgeschlagen, nicht schütter, unrein oder äugig, auch nicht Fädenrißen oder Webernestern behaftet, gehörig ausgetrocknet, wenig oder gar nicht geschlichtet, die weißen Leinwanden nicht mit Kalk, weißer Erde, oder andern schädlichen Zuthaten, sondern natürlich und gehörig gebleicht seyn. — Die rohen Rinds-häute müssen ohne Löcher, schädlichen Schnitten und Brandflecken seyn, und die gehörige Größe haben. — Das Oberleder darf nicht unter 5 und nicht über 10 Pfund im Gewichte im Durchschnitte schwer sein. — Die Oberlederhäute müssen vollkommen gahr gearbeitet, gleich, rein und trocken im Leder, nicht verpflanzet, narbenlos, weder geritzt noch mit schädlichen Schnitten und Brandflecken behaftet, nicht gestockt oder schwammig, noch zu sehr eingelassen, auch nicht zu stark im Schilde, dann recht milde seyn. — Das zu liefernde Oberleder hat von brauner Farbe zu seyn, schwarzes Oberleder darf nicht übernommen werden. Eine Pfundlederhaut darf nicht weniger als 23 und nicht mehr als 33 Wiener Pfund wägen. Diese Ledergattung muß gut ausgestanden, mit gehörigen Säzen ausgearbeitet, nicht zu stark gepeißt, gut ausgefleischt, fest, trocken, ohne schädlichen und speckigen Theilen, ohne Löcher, schädlichen Schnitten, Brandflecken und Narbenbrüchen seyn. Die lohgarnen Terzenhäute haben aus zweierlei Gattungen zu bestehen, wovon eine Haut der ersten Gattung beiläufig 5 Schuh, 11 Zoll in der Länge, und 5 Schuh, 4 Zoll in der Breite halten, jene der zweiten Gattung aber 5 Schuh, 4 Zoll lang, dann 4 Schuh, 11 Zoll breit seyn muß. Das Terzenleder soll vorzüglich eine schöne braune und gleiche Farbe, dann auf der Fleischseite nicht zu vieles Nas haben, und darf nicht mit Narbenbrüchen, schädlichen Schnitten und Brandflecken behaftet seyn. — Eine Brandsohlenlederhaut darf nicht mehr, als 5 bis 6 Wiener Pfund im Gewichte enthalten, es ist nur lohgar gearbeitet, und es werden von demselben die nämlichen Eigenschaften gefordert, wie vom Terzenleder. — Lohgarnpferdleder oder Schweinshäute werden als Brandsohlenleder nicht angenommen. — Die Alaunlederhäute werden nach zweierlei Gattungen erkaufte. Eine halbe Haut der ersten Gattung soll 7 Schuh, 9 Zoll lang, vorne 2 Schuh, 8 Zoll, und hinten 3 Schuh, 1 Zoll breit seyn. Eine halbe Haut der zweiten Gattung darf nur um

einige Zoll kürzer oder schmaler seyn. — Vom Alaunleder wird gefordert, daß eine jede Haut rein ausgefleischt, nicht mit schädlichen Ingredienzen, sondern mit Alaun und Salz gut ausgearbeitet; ohne Löcher, schädlichen Schnitten und Brandflecken behaftet, auch mit Unschlitt gut eingeschmiert worden sey. — Das Alaunleder wird nur ungeschwärzt angenommen. Von den Samischlederhäuten, welche in dreierlei Gattungen geliefert werden, sind zwei Fünftel von der ersten, und eben so viel von der zweiten, und nur 1/5 von der dritten Gattung beizustellen. — Die Samischhäute müssen einen großen und starken Schild haben, gut ausgearbeitet, nicht schwammig, mit Fischthran hinlänglich eingelassen, durchaus gut gewalchen, dann gebleicht, ohne Engering und andern Löcher, schädlichen Schnitten und Brandflecken, dann stark und kernhaft und beim Angriffe mild und zülig seyn. — Von den Kalbfellen muß ein Fell der ersten Gattung 2 Schuh, 7 Zoll lang, und 2 Schuh, 1/2 Zoll breit seyn, ein Fell der zweiten Gattung muß 2 Schuh, 5 1/2 Zoll lang, 1 Schuh, 9 1/2 Zoll breit seyn, endlich muß ein Fell der dritten Gattung 2 Schuh, 2 1/2 Zoll lang, 1 Schuh, 8 Zoll breit seyn. — Die Kalbfelle müssen vollkommen gahr zubereitet, gefügig und rein ausgearbeitet, nicht narbenlos oder brüchig, ohne Löcher, schädlichen Schnitten und Brandflecken, dann auf der Außenseite mit Fischthran aber nicht so stark, daß die Fette durchschlägt, eingelassen und gut gekrispelt seyn. — Es werden nur braune aber keine geschwärzten Kalbfelle angenommen. — Die Schuhe und Stiefel werden aus gutem Oberleder mit Brand- und Pfundsohlen erzeugt. — Die deutschen Schuhe haben aus vier Gattungen, und zwar: bei 100 Paar mit 5 übergroßen, 35 großen, 50 Paar mittlern und 10 Paar kleinen zu bestehen. Die ungarischen Schuhe hingegen haben bei 100 Paar, 5 Paar übergroße, 35 große und 60 Paar mittlere zu enthalten. Die deutschen Kavallerie- und die Uhlanen-Stiefel, dann die Husaren-Ezismen und die Artillerie-Stiefel werden in zweierlei Gattungen, nämlich: bei 100 Paar 35 große oder erster Gattung, und 65 mittlere oder zweiter Gattung erzeugt. — Die Qualität des Leders, welches hierzu zu verwenden kommt, ist im Allgemeinen schon oben beschrieben worden. Nebst guter Qualität des Leders ist auch die Arbeit bei der Fußbekleidung ein Gegenstand von besonderer Wichtigkeit, auf welchen eine besondere Sorgfalt gewendet werden muß. Nicht vorschriftmäßig gearbeitete

Schuhe oder Stiefel werden nicht angenommen. — Das Einlegen von Leder oder andern Flecken zwischen der Brand- und Pfundsohle ist streng untersagt. Wer sich dieses erlaubt, wird von künftigen Lieferungen ausgeschlossen. — Die genauen Muster und Maßbeschreibungen der Fußbekleidungen sind bei der Monturs-Commission einzusehen. — Der Tornisterjack hat aus rauhen gut gefärbten Kalbfellen zu bestehen und 9 Zoll tief und 12 3/4 Zoll weit zu seyn. — Im Innern ist der Tornisterjack mit grauer Leinwand zu füttern. Die roßhaarne Halsbinde bestehen in zweierlei Gattungen, nämlich: zu 2 1/2 und zu 2 Zoll breit, die breite Gattung wird zu 1/3 gegen die schmälere angenommen. Das Band muß von guten schwarzen Roßhaar gewirkt seyn, in der Länge von 12 bis 13 1/2 Zoll messen, ist knapp an der Kante mit Roßhaar aufgenäht, das Schnallen-Läppchen und die Strupfe ist vom schwarzen Kalbleder. — Der Halsflor ist aus reiner schwarz gefärbter Schafwolle, 2 Ellen lang und 3 1/2 Zoll breit, er wird auf dem Weberstuhle über das Kreuz in Gestalt eines Bandes gewirkt und beide Ende werden in ein kleines Büschchen festgebunden. — Der a la Corse Hutfilz ist rund, mit einer aufstehenden hohen Krempe, welche auf der linken Seite getragen wird, der Hutfilz mißt in der Höhe des Sturzes 7 Zoll, und dessen obere Breite 7 7/8 Zoll, die aufstehende Krempe muß 7 1/8 Zoll in der Höhe, in der untern Breite 10 Zoll, und in der mittlern 7 Zoll haben, der Kranz mißt in der Breite 2 1/8 Zoll. — Der dreieckige Hutfilz hat in der vordern Höhe 7 1/2 Zoll, die hintere Krempe 8 1/2 Zoll, und die beiden Ecken 5 1/2 Zoll zu messen. Im Innern mißt der Kopf 4 1/2 Zoll in der Tiefe, und im Durchschnitte der Mündung 6 1/2, bis 7 1/3 Zoll in der Weite. Beide Gattungen von Hutfilzen müssen von der besten unverfälschten Baumwolle erzeugt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark geleimt oder gesteiht, nicht langhaarig, schuppicht oder schabenfregig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt, im Kopfe mit guter gefärbter Leinwand gefüttert seyn, außerdem aber zu jedem Corsehute eine Elle, zu jedem andern Hute 3 1/4 Ellen Stulpschnüre eingeliefert werden. — Die Kochgeschirre dürfen weder aus einem zu weichen noch zu harten Eisenbleche erzeugt, und müssen bei der Handarbeit im kalten Zustande fest und gut abgehämmert werden, Walzenblech wird zu dieser Erzeugung vorgezogen. — Die Infanterie-Kochgeschirre wer-

den mit eingesehten Böden, übrigens aber sowohl der Kessel als der Kasseroll-Sarg aus einem Stücke guten nicht schiefrigen Eisenblech erzeugt. — Die Infanterie-Kessel sind nicht bauchig, sondern in gerader Linie, oben weiter und unten enger in der Art zu erzeugen, daß die obere Weite oder die Mündung des Kessels im äußern Durchmesser 10 $\frac{1}{4}$ Zoll, und jene des Bodens 7 $\frac{5}{8}$ Zoll, die auswärtige Länge oder Tiefe aber 9 $\frac{1}{4}$ Zoll messen. — Das Infanterie-Kasseroll hat an der Mündung im äußern Durchmesser 10 $\frac{7}{8}$ Zoll, und am Boden 8 $\frac{7}{8}$ Zoll, dann an der auswärtigen Länge oder Tiefe 4 $\frac{5}{8}$ Zoll zu messen. — Der Kessel hat 7 und das Kasseroll 4 n. österr. Maß zu halten, der Kessel muß 3.29 $\frac{3}{32}$, bis 4 $\frac{5}{32}$ Pfund, und das Kasseroll 2 $\frac{6}{32}$, bis 2 $\frac{11}{32}$ Pfund, der Kasserollstiel aber 7 — 8 Loth schwer seyn. — Die Kavallerie-Kochgeschirre sind von guten und starken Eisenbleche in der Art zu erzeugen, daß die obere Weite des Kessels im Durchmesser 7 $\frac{1}{4}$ Zoll und jene des Bodens 6 $\frac{1}{4}$ Zoll, dann die Tiefe oder Höhe von 9 Zoll messe, hingegen das Kasseroll eine Tiefe von 4 $\frac{1}{2}$ Zoll habe, endlich daß der Kessel 4 $\frac{1}{2}$ und das Kasseroll 2 $\frac{1}{4}$ n. österr. Maß enthalte. Der Kessel sammt Henkel 2 Pfund, 18 $\frac{3}{4}$ Loth, das Kasseroll 1 Pfund, 1 Loth, und der Kasserollstiel 7 $\frac{1}{4}$ Loth schwer seyn müsse. Leichtere Kochgeschirre, die nämlich weniger als das vorgesezte Gewicht wiegen, dürfen nicht angenommen werden, was aber darüber geht, dieses wird nicht gezahlt. — Handkäufe können bis zu dem Werthe von 500 fl. von ein und derselben Parthei bewirkt werden, in so weit nämlich die Einlieferung gestattet, oder erforderlich ist. — Wenn aber Lieferungsanbote von Urerzeugern geschehen, die den Werth von 500 fl. übersteigen, so müssen solche durch — mit Vorbehalt der hofkriegsräthlichen Genehmigung abzuschließende Contracte, Reugelder und Cautionen gesichert werden. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 4. März 1832.

Z. 309. (3) Nr. 451. C.
Concurß = Ausschreibung.

Bei der k. k. Salinen- und Salzverfleisch-Administration zu Wieliczka ist die Stelle eines Expeditionß-Verwalters, mit welcher der Genuß eines Gehaltes jährlicher Sechß Hundert Gulden, und einer Naturalwohnung, dann die Verpflichtung zum Erlage einer Cautio im einjährigen Betrage des Gehaltes verknüpft ist; ferner bei dem Salz-Expeditionsamte zu Podgorze die Stelle

eines zweiten Controllores mit dem Gehalte jährlicher Fünf Hundert Gulden, Genuß der Naturalwohnung, und mit der Verpflichtung zum Erlage der Cautio von Fünf Hundert Gulden, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit den nöthigen Behelfen versehenen Gesuche, in welchen besonders die Kenntniß der polnischen Sprache, oder doch wenigstens die erlangte Fertigkeit in einem andern slavischen Dialecte, nachzuweisen ist, in so fern sie schon iht in Gefällsdiensten standen, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung der Provinz, in welcher sie dienten, sonst aber an das k. k. Landes-Präsidium längstens bis 15. April d. J. zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Landes-Präsidium. Laibach am 10. März 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 304. (2) Nr. 1599.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Ronda, als Testaments-executor und Gewaltsträger der erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. März 1831 mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Gregor Anzel, gewesenen Schloßgeistlichen in der Herrschaft Thurn am Hart, die Tagsatzung auf den 9. April 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 3. März 1832.

Z. 317. (2) Nr. 1669.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß über die höchsten Orts angenommene Resignation des Dr. Andrá Kav. Repschitz, eine Advocaturstelle im Lande Krain in Erledigung gekommen ist, und daß zu deren Wiederbesetzung der Concurßtermin auf sechs Wochen vom Tage der Einschaltung dieser Kundmachung in das Laibacher Zeitungsblatt mit dem Besatze hiemit ausgeschrieben wird, daß die Bewerber um diese Stelle sich mit dem Prüfungß-Decrete pro Stallo advocandi, und dem Moralitäts-Zeugnisse, auszuweisen haben werden.

Laibach den 6. März 1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 315. (1)

Nr. 2687/284.

Verlautbarung

des k. k. illyrischen Guberniums. — In Privilegien- und Angelegenheiten. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 20. December v. J., folgende zwei Privilegien nach den Bestimmungen des a. h. Patents, vom 8. December 1820 zu verleihen befunden, und zwar: Erstens. Dem Mathias Walz und Joseph Muck, Bürger und Handelsteute in Prag, Nr. 554/1, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, verschiedene Kleidungsstücke aus wasserdichtem Stoffe zu verfertigen, wobei jeder Theil des Körpers, mit Ausnahme des Gesichts, von jeder Einwirkung der Luft, der Kälte, des Wassers und des Schnees, so lange der Stoff nicht in Verwesung übergeht, frei bleibe, indem die eigends zu diesem Zwecke zubereitete Materie als Mittellage in die Kleidungsstücke, als: Mäntel, Röcke, Westen, Beinkleider, Stiefel, Schuhe, Handschuhe zc.; zwischen Woll-, Seiden-, Lein-, Baumwoll- und Lederstoffen zc. eingelegt, allen Einflüssen, selbst der stärksten Nässe und Kälte widerstehe, und der Körper demnach für eine lange Zeitperiode ganz trocken und warm erhalten werde, indem die Ausdünstung desselben nur bis zu der Mittellage dringen, und die äußere Kälte und Nässe auch nur bis dahin einwirken könne, weil der Mittelstoff beiderseits den stärksten Widerstand leiste. — Zweitens. Dem Anton Dario, Zinngießer, wohnhaft in Mailand, Contrada de Spadari, Nr. 3251, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, Formen aus Zinn zum Gebrauche für die Erzeuger der Unschlittkerzen zu verfertigen, mittelst welcher die Erzeugung dieser Kerzen leicht und vortheilhaft ausgeführt werde. — Ferner wurde von der k. k. allgemeinen Hofkammer a.) das einjährige Privilegium des Mathias Amstötter, ddo. 11. Jänner 1831, auf die Verbesserung einer Maschine zur Erzeugung idener Tabackpfeifenköpfe, auf die weitere Dauer von zwei Jahren, und b.) das zweijährige Privilegium des Wilhelm M. Huybens, ddo. 22. Februar 1830, auf die Erzeugung zweier aromatischer Toilette-Wässer ebenfalls auf die weitere Dauer von zwei Jahren verlängert. — Dagegen hat Franz Rott das ihm am 22. Februar auf eine Verbesserung der Nieder verlehene fünfjährige Privilegium, und Joseph Höcht, das unterm 23. Jänner 1828, auf eine Verbesserung der Bierbrauethode, ebenfalls auf die Dauer von fünf Jah-

ren erwirkte Privilegium, freiwillig zurückgelegt. — Indem man dieß in Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Decrete vom 8., 15., 19. und 20. v. M., Z. 247, 574, 575, 1051 und 1052, hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringet, werden zugleich die mit dem hohen Hofkanzlei-Erlässen vom 13. und 18. v. M., Z. 576 und 1050, herabgelangten Beschreibungen der nunmehr erloschenen zwei Privilegien nachstehend beigefügt: Beschreibung. — Des dem Georg Rossi in Venedig ertheilten Privilegiums, auf die Erfindung, Schiffe mit Räder zu treiben, (ddo. 7. Juni 1830.) — Die zu den Seiten des Kahns an einer Axt befindlichen 2 Schaufelräder werden mittelst eines dritten Rades, woran zwei Kurbeln angebracht sind, in schnellen Umlauf gesetzt, wodurch die fortschreitende Bewegung des Schiffes bewirkt wird. — Wollreinigungsmaschine von Philipp, Simon und Jonas Forchheimer zu Teschau in Böhmen, (priv. am 20. September 1824.) — An einem 9 Schuh langen und 4 1/2 Schuh breiten Kasten befinden sich an den zwei Enden der Länge nach in paralleler Richtung gegen einander zwei 10 Zoll im Durchmesser starke, auf Seiten befestigte Wellen, an deren einem Ende ein Rad von 3 Schuh 6 Zoll befestiget ist, welches eine Kurbel hat. An der Welle sind 6 hölzerne Zähne, und zwar so angebracht, daß sie in gleichen Distanzen von einander stehen, damit beim Drehen dieser Welle einer nach dem andern auf seinen Globen oder Arm eingreift. An der innern Seite des Kastens sind an dessen Wänden in der parallelen Richtung gegen die Zähne der Welle drei, 6 Zoll breite, 4 Zoll dicke, und 2 Schuh lange Arme angebracht, und an einen Globen so befestiget, daß sie von dem auf sie einfallenden Wellenzahne an der einen Seite niedergedrückt, und auf der andern aufgehoben werden. In diesen Armen sind zwei hölzerne, 3 Schuh 6 Zoll lange Stäbe befestiget, welche beim Einfalle eine parallele Richtung mit dem Boden haben müssen. Ober einem jedem dieser Arme ist an einem über die Quere befestigten Brete eine eiserne Druckfeder, welche den durch den Wellenzahn in die Höhe gehobenen Arm sogleich wieder herunterschnellt, und hierdurch auf die unten liegende Wolle schlägt. Eine gleiche Welle und Vorrichtung befindet sich aber auch an der entgegengesetzten Seite, nur mit dem Unterschiede, daß die Arme sogleich auf die Wellenzähne nicht in derselben Richtung mit den entgegen liegenden, sondern so angebracht werden, daß die auf den Kasten fallenden und schlagenden Stäbe neben

den entgegen liegenden einfallen und einander nicht berühren, und daß das Drehrad an der Welle an der entgegengesetzten Seite des Kastens angebracht ist. Oben am Kasten und unter den Stäben befindet sich ein Rahmen mit einem Gitter aus Spagat geflochten, welcher hin und her geschoben werden kann, damit die darauf befindliche Wolle auf allen Punkten von den darauf schlagenden Stäben berührt wird. Der während des Schlagens von der Wolle sich trennende Staub fällt durch die Gitter des Rahmens, bevor aber die Wolle der Reinigung auf der eben beschriebenen Schlagmaschine unterworfen wird, bespritzt man sie mit einer Flüssigkeit die im Decoct von Heusamen mit etwas Weingeist gemischt ist. Nach der Angabe des gewesenen Privilegienbesizers nimmt man auf zwei Maß Flußwasser ein Pfund Heusamen und eine Unze Weingeist, und dieses reicht hin, um einen Centner Wolle zu befeuchten. In dem noch feuchten Zustande wird die Wolle mit einer Filzdecke zugedeckt, unter welcher man sie bei warmer Witterung durch drei Stunden, in den Wintermonaten aber durch sechs Stunden liegen, oder, wie der gewesene Patentträger sich ausdrückt, dunsten läßt, die Vortheile der Maschine sollen hauptsächlich darin bestehen, daß zwei Menschen die Arbeit von zwölf Menschen ersetzen, indem zwölf Stäbe oder Schläger durch den einfachen Mechanismus in Bewegung gesetzt werden, und die geschlagene Wolle milder und reiner ausfallen soll. — Laibach am 9. Februar 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schneditz,
k. k. Subernalrath u. Protomedicus.

Z. 322. (1) Nr. 41. Jbr. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Bezirke Montona gelegenen Domainen-Verkaufs-Objecte. — In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decrets vom 29. April 1829, Zahl 1341 St. G. B., wird am 5. April 1832, in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Wald- und Rentamte Montona, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, theils dem Cameral-, und theils dem Bruderschafts-Fonde gehöriger, im Bezirke Montona gelegenen Realitäten, geschritten werden, als:

- 1.) des in der Gemeinde Portole liegenden, und 1 Joch, 80 Quadrat-Klafter messenden

- Grundes, geschätzt auf 32 fl. 45 kr.; 2.) des kleinen, in der nämlichen Gemeinde liegenden, und 112 Quadr.-Kl. messenden Grundstückes, geschätzt auf 2 fl. 20 kr.; 3.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, 601 Quadr.-Klft. messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 42 fl.; 4.) der in der nämlichen Gemeinde sich befindlichen Reihe, bestehend aus 14 Rebenbäumen, geschätzt auf 6 fl. 32 kr.; 5.) der in der nämlichen Gemeinde sich befindlichen Reihe, bestehend aus 10 Rebenbäumen, geschätzt auf 4 fl. 40 kr.; 6.) einer in der nämlichen Gemeinde sich befindlichen Reihe, bestehend aus 19 Rebenbäumen, geschätzt auf 9 fl. 30 kr.; 7.) der in der nämlichen Gemeinde sich befindlichen Reihe, bestehend aus 17 Rebenbäumen, geschätzt auf 8 fl. 30 kr.; 8.) der eben so dort befindlichen Reihe, bestehend aus 13 Rebenbäumen, geschätzt auf 6 fl. 30 kr.; 9.) des eben so dort gelegenen Vignogrado benannten, und 117 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 7 fl. 40 kr.; 10.) des eben so dort gelegenen Vignogrado benannten, und 117 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 7 fl. 40 kr.; 11.) des eben so dort gelegenen, und 1 Joch, 1590 Quadr.-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 225 fl. 10 kr.; 12.) des in der Gemeinde Sdregna gelegenen, und 63 Quadrat-Kl. messenden Grundstückes, geschätzt auf 3 fl. 33 kr.; 13.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, und 96 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 2 fl. 24 kr.; 14.) des in der Gemeinde Portole sich befindlichen Kirche St. Giov. Bat., im Flächeninhalte von 21 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 119 fl. 22 kr.; 15.) der in der nämlichen Gemeinde sich befindlichen Kirche St. Elena, im Flächeninhalte von 110 Quadrat-Klaftern, so wie der besagten Kirche umgebenen Grundes, im Flächeninhalte von 38 Quadrat-Klaftern, geschätzt zusammen auf 60 fl. 34 kr.; 16.) der in der nämlichen Gemeinde sich befindlichen Kirche St. Grisogono, im Flächeninhalte von 17 Quadrat-Klaftern, 3', geschätzt auf 51 fl. 6 kr.; 17.) der in der nämlichen Gemeinde befindlichen Kirche St. Leonardo, im Flächeninhalte von 19 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 48 fl. 57 kr.; 18.) der in der nämlichen Gemeinde sich befindlichen Kirche St. Cecilia, im Flächeninhalte von 20 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 113 fl. 38 kr.; 19.) des in der Gemeinde Cepich liegenden Hauses, im Flächeninhalte von 15 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 89 fl. 25 kr.; 20.) des in der Gemeinde Sdregna liegenden kleinen Haus-

und Kellergrundes, im Flächeninhalte von 6 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 2 fl.; 21.) der in der nämlichen Gemeinde liegenden bau- fälligen Kirche St. Anton Abate, im Flächen- inhalte von 17 Quadrat-Klaftern, 3', geschätzt auf 35 fl. 45 kr. — Diese Realitäten wer- den einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fon- de besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die bei- gesetzten Fiscalpreise ausgebaut, und dem Meist- bietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen wer- den. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscal- preises, entweder inbarer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Ver- steigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Com- mission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendig- ter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meist- bieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dieß- fälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflicht- mäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauf- schillingshälfte abgerechnet, oder die sonst ge- leistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Com- mitenten der Versteigerungs-Commission vor- läufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt ge- machter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die an- dere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realit- tät in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Mün- ze verzinsset, und die Zinsengebühren in halb- jährigen Verfallraten abführt, in fünf glei- chen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. über- steigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillings- Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Ueber- gabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Beding- nisse berichtet werden müssen. — Bei glei-

chen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings her- beiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Wald- und Rent- amte in Montona eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Ver- äußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 7. Februar 1832.

Fr. M. Stibil,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 318. (2) Nr. 1621.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Weltpriester, Anton Tutschner und dessen gleich- falls unbekanntem Erben, mittelst gegenwär- tigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Matthäus Hafner, Hubenbes- sizer im Dorfe Zauchen, Lackner Bezirkes, durch Dr. Wurzbach die Klage auf Verjährts- und Erlöschenerklärung der Forderung pr. 962 fl. 53 kr. Land. Währung, oder 818 fl. 21 kr. D. W., aus dem Schuldscheine, ddo. et intab. 17. Mai 1785 eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil solche vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsord- nung ausgeführt und entschieden werden wird.

Zur Verhandlung dieser Rechtsache mit dem aufgestellten Curator wurde die Tagsatzung auf den 4. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet. Des- sen werden die Beklagten zu dem Ende erin- nert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, ihre Rechtsbe- helfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und über- haupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus der Verabstimmung entstehen- den Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 6. März 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 323. (2) Nr. 4485/1049. Z. M.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Cameral- Landeshaupttax-
 amte zu Laibach liegen folgende Druckschriften
 zum Verschleiß bereit, und zwar: 1.) Zwei-
 hundert drei und dreißig Exemplarien des k. k.
 österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, à 2 fl. — 2.) Dreizehn Stücke des
 k. k. österreichischen Militär-Schematismus
 vom Jahre 1830, à 2 fl. — 3.) Siebzehn
 Stücke des k. k. österreichischen Militär-Sche-
 matismus vom Jahre 1831, à 3 fl. — 4.) Drei
 Stücke des k. k. österreichischen Hof- und Staats-
 Schematismus vom Jahre 1830, à 4 fl. 10 fr.
 — 5.) Zwölf Stücke des k. k. österreichischen
 Hof- und Staats-Schematismus vom Jahre
 1831, à 4 fl. 10 fr. — 6.) Fünf und vier-
 zig Exemplarien des Ein- und Ausfuhr-Zoll-
 tariffes vom Jahre 1829, à 41 fr. — 7.) Acht
 und vierzig Exemplarien des Zolltariffes für die
 Waaren-Durchfuhr, à 28 fr. — 8.) Sieben
 und vierzig Exemplarien der Vorschriften über
 die Waaren-Durchfuhr, à 15 fr.; endlich 9.)
 Fünfzig Exemplarien der Uebersicht der nach-
 träglichen Erläuterungen zu den Zolltariffen
 vom Jahre 1829, à 13 fr. — Dieses wird
 hiemit zur Kenntniß der allfälligen Kaufslustigen
 gebracht. — K. K. illyrische Cameral-Ge-
 fallen-Verwaltung. Laibach am 6. März 1832.

Z. 320. (2) Nr. 4847/1026. D.
E d i c t.

Am 9., 10. und 11. April d. J., und
 erforderlichen Falls auch in den folgenden Ta-
 gen, werden mehrere Hundert Joche der zur
 k. k. Religions-Fondsherrschaft Landstraß ei-
 genthümlich gehörigen, sogenannten Krakauer
 Dominical-Wiesen in Loco derselben, auf
 sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich:
 vom 1. November 1831 bis letzten October
 1837, im Wege der öffentlichen Versteigerung
 in Pacht hintangegeben werden; was mit dem
 Bemerkten hiermit kund gemacht wird, daß
 die Pachtbedingungen täglich hierorts eingesehen
 werden können. — K. K. Verwaltungsamt
 der vereinten Fondsherrschaften zu Landstraß
 am 5. März 1832.

Z. 319. (2) Nr. 5100/1079. D.
E d i c t.

In der verwaltungsämtlichen Amtskanz-
 ley der vereinten Fondsherrschaften zu Land-
 straß wird die Pottaschenerzeugung in den Ge-
 birgs-Buchen-Wäldern der Staatsherrschaften
 Landstraß und Pleterjach, am 22. d. M. März,
 auf die Dauer von drei Jahren, nämlich:

vom 1. November 1831 bis letzten October
 1834, im Versteigerungswege verpachtet, und
 mit dieser Versteigerung um 9 Uhr am 12.
 tags begonnen werden; was mit dem Beisatze
 hiermit kund gemacht wird, daß die Pacht-
 bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden
 hierorts eingesehen werden können. — K. K.
 Verwaltungsamt Landstraß am 7. März 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 312. (2) Nr. 579.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums
 Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es lege
 auf Anlangen der Leonora Ehard aus Gottschee,
 wider Johann Ehard von daselbst, wegen Schuldi-
 gen 240 fl. M. M. c. s. c., in die executive Ver-
 steigerung der gegnerischen, mit Pfand belegten,
 gerichtlich auf 825 fl. M. M. geschätzten Reali-
 tät, bestehend aus einem, in der Stadt befindli-
 chen gemauerten Wohnhause, sub Cons. Nr. 53,
 einem Meierhofs und dabei liegenden Küchengar-
 ten, einem Kasten-Ufer, einem Spitzgarten,
 vier Schaufel- und zwei Wiedenäckern, zwei Bild-
 gärten, drei Farnanttheilen und zwei Waldanthei-
 len, gewilliget, und hiezu drei Tagsetzungen, und
 zwar: die erste auf den 26. März, die zweite auf
 den 25. April, und die dritte auf den 24. May
 d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in Loco der
 Stadt Gottschee mit dem Beisatze angeordnet wor-
 den, daß, wenn dieses Reale weder bei dem ersten
 noch zweiten Termine wenigstens um oder über den
 Schätzungswert an Mann gebracht werden könn-
 te, solches bei dem dritten auch unter demselben
 hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen können in den ge-
 wöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.
 Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 9.
 März 1832.

In der Buchhandlung des Jg. M. Edlen
 v. Kleinmayr in Laibach, neuer Markt,
 Nr. 221, sind wieder Exemplare vom nach-
 stehenden Werke angekommen:

**Vollständiges
 L e x i c o n
 f ü r**

Prediger und Katecheten.
 Dritte sehr vermehrte und verbesserte Auflage
 von
 Michael Hauber,

erzbischöflich geistlichem Rathe, königl. bayer. Hof-
 Prediger und Hofkaplan.
 Erster bis dritter Band.

A b e n d m a c h l b i s L ä g e.
 gr. 8. Augsburg, 1830 und 1831. 5. fl.
 Conv. Münze.
 Bei Erscheinung des 4ten Bandes kostet jeder
 Band 2 fl. E. M.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 16. März 1832.

Hr. Joseph Wislockzil, Kreis-Ehrrurg, von Cat-taro nach Tglau. — Frau Wanda v. Grünwald, Gubernial-Raths-Gattinn, von Wien nach Triest. — Hr. Michael Steiffer, Graveur, von Wien nach Triest. — Hr. Joseph Sovan, Realitätenbesitzer, von Neustadt nach Triest. — Hr. Joseph Danelow, Realitätenbesitzer, von Wien nach Triest.

Den 17. Hr. Benedict Sinigaglia, Güterbesitzer und Handelsmann, von Wien. — Hr. Joseph Freyherr v. Mattenclois, Lieutenant von Prinz Leopold Infanterie-Regiment, von Triest. — Hr. William Motin, Zuckeroffinerie-Fabrik-Gesellschafter, von Wien.

Abgereist den 16. März 1832.

Hr. Simon Sänderl, und Hr. Franz Hätscher, Ordens-Priester; Hr. Wenzel Witopil, Hr. Aloys Schuh, und Hr. Jacob Koller; Layenbrüder; alle fünf nach Triest und Cincinnati. — Frau Theresia v. Juvanschig, Einnehmer-Gattinn, nach Görz.

Cours vom 13. März 1832.

	Mittelpreis
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. D. (in C. M.)	85 1/2 1/2
do do do zu 4 v. D. (in C. M.)	75 2/2 1/2
Darl. mit Verlot. v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	120 1/2
Obligation. der allgem. und ungar. Hoffammer zu 2 v. D. (in C. M.)	37 2/5
Obligationen v. Galizien zu 2 v. D. (in C. M.)	37 1/5

(Ararial) (Domest.)
(C. M.) (C. M.)

Obligationen der Stände			
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Krain, Krain und Görz	zu 3 v. D.	—	—
	zu 2 1/2 v. D.	46 1/2	—
	zu 2 1/4 v. D.	—	—
	zu 2 v. D.	37 1/5	—
	zu 1 3/4 v. D.	32 1/2	—

Contr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 3 3/4 v. St.

Bank-Actien pr. Stück 115 2/3 in Conv. Münze.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

S. 327. (1) Nr. 1610.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte, als Concurs-Instanz nach Mathias Streibel, auf Ansuchen des Simon Jalen, Mathias Streibel'schen Gantverwalters, in die öffentliche Versteigerung des, der Mathias Streibel'schen Gantmasse und der Maria Streibel zu gleichen Theilen gehörigen, in der St. Peters-Vorstadt, sub Cons. Nr. 55, gelegenen, der fürstbischöflichen Pfalz Laibach, sub Rect. Nr. 193, dienstharen Hauses, sammt Ans und Zugehör, im Schätzwerthe pr. 3289 fl. C. M., ferner in die gleichmäßige öffentliche Veräußerung der zur Mathias Streibel'schen Gantmasse gehörigen unverbrieften Activforderungen, im Betrage pr.

349 fl. 45 1/4 kr. M. M., und endlich in die öffentliche Versteigerung noch einiger, zur gedachten Gantmasse gehörigen Fahrnisse gewilliget, und die Feilbietungstagsatzung hinsichtlich des obbesagten Hauses und der Erida-Activforderungen auf den 2. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, hinsichtlich der Fahrnisse dagegen aber auf den 4. April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im obigen Hause Nr. 55, in der St. Peters-Vorstadt, mit dem Beilage bestimmt worden, daß das zu versteigernde Haus, falls es bei der Feilbietungstagsatzung nicht um den Schätzwerth, dann die Erida-Activforderungen nicht um den Nennwerth als Ausrufpreis, und die diebsfähigen Fahrnisse nicht um den Schätzwerth an Mann gebracht werden sollten, so gleich noch bei dieser Tagsatzung unter dem Schätz-, und rückfichtlich Nennwerthe, werden hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anhange eingeladen werden, daß es ihnen frey steht, die diebsfähigen Licitationsbedingnisse in der dießgerichtlichen Registratur einzusehen.
Laibach am 6. März 1832.

S. 326. (1) Nr. 1651.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, als für die Kirche und Armen zu Preschgain, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 23. Jänner l. J. zu Preschgain verstorbenen Pfarrvikars, Gregor Apalnik, die Tagsatzung auf den 9. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen verweinen, solche so gewis anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach den 6. März 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

S. 331. (1) Nr. 243.

Edict.
Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Idria wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Stephan Eischen von Sairach, wider Valentin Pagon von Dollich, wegen schuldigen 40 fl. Capital, 2 fl. 22 kr. Klagskosten, dann Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung der bei dem

Legtern gepfändeten 30 Pfund Spinnbaar, 20 Merling Weigen, 10 Merling Roggen, 30 Centen Heu, 15 Centen Stroh, und 10 Fuhren Fabrmach, gewilliget, und zur Vornahme derselben der 29. März, der 14. und 30. April l. J., jedesmal Früh 9 Uhr im Orte des Wohnsitzes des Executen zu Dossch, mit dem Beisatze anberaumt, daß, wenn obbenannte Fabrnisse nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter dem Schätzungswertbe verkauft werden würden.
 K. K. Bezirks-Gericht Joria am 8. März 1832.

B. 328. (1) Nr. 171.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Flödnig wird bekannt gemacht: Man habe den Andreas Sorre, Grundbesitzer aus St. Walburga, als Verschwender zu erklären, ihm die freye Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, und zu dessen Vertretung und Vermögens-Verwaltung einen Curator in der Person des Lorenz Sorre von Mosche, aufzustellen befunden. Es wird hienit Zedermann gewarnet, sich mit gedachtem Andreas Sorre in kein verbindliches Rechtsgeschäft einzulassen.

Bezirks-Gericht Flödnig am 6. März 1832.

B. 330. (1) Nr. 147.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Andreas Kos von Sachovitsch, wegen mit Urtheil vom 17. August 1831, Nr. 1611, behaupteten 700 fl. sammt Anhang, die executive Feilbietung der zu dem Verlasse des zu Sachovitsch, verstorbenen Jacob Muhre gehörigen, der Pfarr-Gült Mannsburg, sub Urb. Nr. 35 dienstbaren, gerichtlich auf 1455 fl. 35 kr. geschätzten Ganzbate, sammt An- und Zugehör, dann des dabei befindlichen, gerichtlich auf 35 fl. 16 kr. geschätzten Mobilare, bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 24. April, 24. Mai und 28. Juni 1832, jedesmal in Loco Sachovitsch zu den gewöhnlichen Vormittags-Untersunden mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Realität und die in die Execution gezogenen Fahrnisse, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den erhobenen Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch darunter zugeschlagen werden würden. Dessen werden die Kauflustigen mit dem Anhange verständiget, daß sie die Schätzung, den Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen, vermöge deren unter andern jeder Mitbieter ein Badium pr. 300 fl. bar zu Händen der Licitations-Commission zu legen haben wird, nämlich zu den gewöhnlichen Untersunden hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Münkendorf den 12. März 1832.

B. 333. (1) Nr. 770.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Mathias Supantschitsch von

Unterthurn, vom heutigen Dato, Z. 770, wider Joseph Derganz von Löplig, wegen auß dem wirtschastsämtlichen Vergleich, ddo. 21. Mai 1830, schuldigen 213 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zur Pfarrgült Löplig, sub Rect. Nr. 74, 75, 81, 82 und 93, unterthänigen, zu Löplig gelegenen, gerichtlich sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 1003 fl. 13 kr. bewerteten Realitäten, dann seiner gleichfalls mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 59 fl. 32 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Getreide, Viehfutter, dann Haus- und Meiergeräthschaften gewilliget, und hiezu unter einem die Tagsagungen auf den 26. April, 26. Mai und 25. Juni l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in Loco Löplig mit dem Anhange bestimmt, daß im Falle diese Realitäten und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintergegeben werden.

Wozudie Kauflustigen mit dem Beisatzen eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingungen alltäglich zu den gewöhnlichen Untersunden allhier einsehen können.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 7. März 1832.

Literarische Anzeige.

Wegweiser für die Wanderer
 in der berühmten

Adelsberger und Kronprinz Ferdinands-Grotte

bei Adelsberg in Krain.

Herausgegeben von

Franz Grafen v. Wochenswart.

Aus drei Hefen bestehend. Pränumerationspreis 8. fl. E. M.

Den verehrten P. T. Herren Pränumeranten auf obiges Werk erachte ich mich zur Anzeige verbunden, daß das zweite Heft bereits erschienen, und zur gefälligen Empfangnahme bereit liege.

Das dritte und letzte Heft erscheint zuverläßig am 31. Mai d. J. — Mit diesem Termine schließt sich auch jener der Pränumerations, und es tritt sodann der Ladenpreis von 10 fl. E. M. ein. — Bis hin wird fortwährend auf obiges Werk mit 8 fl. Pränumerations angenommen.

Lai bach im Februar 1832.

Jg. Al. Edler v. Kleinmayr,
 Buchhändler.